

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Archivpflege im Landkreis;

Wiederbestellung des Archivpflegers für den Landkreis für weitere 5 Jahre 1

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2012 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Saalachwehr“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

Nr. 4 „Gewerbegebiet Almbachklamm“ –

erneute öffentliche Auslegung

gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf

über die Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindever-

bindungsstraße „Wannersdorf über Kumpfmühle zur B 304“

gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) 6

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring

über den Beschluss des Gemeinderates der

Gemeinde Ainring zur Aufstellung des Bebauungsplanes

„Straß B“ zur Errichtung von 4 Wohnhäusern

im nördlichen Bereich des Dorfes Straß

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring

über den Beschluss des Gemeinderates

der Gemeinde Ainring zur 43. Änderung

des Flächennutzungsplanes

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes

für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Moosbacherau - Förderstätte“

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;

Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück

Fl. Nr. 1648/1 der Gemarkung Bischofswiesen (Ganghoferquelle) 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Archivpflege im Landkreis;
Wiederbestellung des Archivpflegers für den Landkreis für weitere 5 Jahre**

Im Einvernehmen mit dem Landkreis hat die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns gemäß Art.5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl S. 521/ 523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes, Kommunale Archivpflege vom 22.1.1992 (AllMBl S. 139, KWMBI S. 73)

Herrn Dr. Johannes Lang

für die Zeit vom 1. März 2011 bis zum 28. Februar 2016 zum ehrenamtlichen Archivpfleger für den Landkreis Berchtesgadener Land bestellt.

Bad Reichenhall, den 8. Februar 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

**I.
§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.646.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.841.000,00 €

ab.

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadtwerke sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 26. Januar 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Saalachwehr“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 1.2.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Saalachwehr“ mit Begründung in der Fassung vom 30.1.2012 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung wird die Zulässigkeit von Wintergärten klargestellt und die Zulässigkeit von Dachgauben neu geregelt.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Saalachwehr“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 6. Februar 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Almbachklamm“ – erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. November 2011 die vom Architekturbüro **XXX*** & Partner, **XXX***, ausgearbeiteten Entwürfe zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Almbachklamm“ nach Behandlung der eingegangenen Hinweise, Empfehlungen, Bedenken und Einwendungen gebilligt und ihre Auslegung beschlossen.

Im o. g. Aufstellungsverfahren haben zuvor die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung sowie die Auslegung ergeben, dass die Planung für dieses Baugebiet geändert werden musste.

Die geänderten Planentwürfe vom 13. Februar 2012 samt Satzungstext sowie Begründung bzw. Erläuterungs- und Umweltberichten liegen in der Zeit vom

22. Februar 2012 bis 21. März 2012

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Strasse 2, I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen eingebracht werden.

Marktschellenberg, den 10. Februar 2012
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Wannersdorf über Kumpfmühle zur B 304“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, gewidmete Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Wannersdorf zur B 304, Fl. Nr. 993/4 Gemarkung Weildorf wird eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die BGL 10 (km 0.000) und endet beim Schnittpunkt mit der bereits bestehenden Straße von Wannersdorf zur B 304 (km 0.114).

Die o.g. Teilstrecke wurde vor einigen Jahren um ca. 50 m nach Osten verlegt. Die einzuziehende Teilstrecke wurde rekultiviert und hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der normalen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 6. Februar 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurden vom Stadtrat der Stadt Freilassing in seiner Sitzung vom 10.10.2011 beschlossen.

Die vorgehenden Satzungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011 auf Seite 248 ff. (Bek. Nr. 2) und Seite 251 ff (Bek. Nr. 3) veröffentlicht.

Mitterfelden, den 6. Februar 2012
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Straß B“ zur Errichtung von 4 Wohnhäusern im nördlichen Bereich des Dorfes Straß gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 25.1.2011 den Bebauungsplan „Straß B“ aufzustellen, um die Errichtung von 4 Wohnhäusern zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,6 ha liegt im nördlichen Bereich des Dorfes Straß. Vom Geltungsbereich erfasst sind Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 7, 60 und 66 der Gemarkung Straß. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung von Teilflächen dieser Flurnummern soll eine Widmung als „Dorfgebiet“ (MD) im Sinne von § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 4 Wohnhäusern geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

15. Februar 2012 bis 16. März 2012

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro „Magg Architekten“ ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Straß B“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom 17.1.2012.

Mitterfelden, den 9. Februar 2012
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 25.1.2011 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung betrifft Teilflächen der Flurnummern 7, 60 und 66 der Gemarkung Straß. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung von Teilflächen dieser Flurnummern soll eine Widmung als „Dorfgebiet“ (MD) im Sinne von § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

15. Februar 2012 bis 16. März 2012

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom gemeindlichen Bauamt ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung vom 25.1.2011.

Mitterfelden, den 9. Februar 2012
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Moosbacherau - Förderstätte“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 8.12.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau – Förderstätte“. Mit dieser Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Förderstätte für schwerst-mehrfach-behinderte Personen um drei Wabengebäude geschaffen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich an der Straße Moosbacherau bzw. an der Höglstraße (Kreisstraße BGL 7).
2. Der Planentwurf vom 9.2.2012, ausgearbeitet von Lerach - Planungsgesellschaft mbH, Anger, einschließlich Satzungsentwurf und Begründung vom 8.12.2011 wurde am 9.2.2012 vom Gemeinderat gebilligt.
3. Der Planentwurf gemäß Ziffer 2 dieser Bekanntmachung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

22. Februar 2012 bis 23. März 2012

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Begründung, integrierter Grünordnungsplan, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land und vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend werden können.

Anger, den 10. Februar 2012
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1648/1 der Gemarkung Bischofswiesen (Ganghoferquelle)

Die bestehende beschränkte Erlaubnis der Gemeinde Bischofswiesen zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1648/1 der Gemarkung Bischofswiesen (Ganghoferquelle) ist bis 31.12.2012 befristet.

Die Gemeinde Bischofswiesen hat die Erteilung einer Bewilligung beim Landratsamt Berchtesgadener Land beantragt. Die maximale Entnahmemenge soll 2 l/s, 170 m³/Tag und 20.000 m³/Jahr betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

13. Februar 2012 bis 14. März 2012

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 - 3 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 6. Februar 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rehabilitationsklinik Malterlehen“

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 24.1.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rehabilitationsklinik Malterlehen“ als Satzung beschlossen.

Die Verfahrensunterlagen zu der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgten 2. Bebauungsplanänderung (Satzung, Begründung, Planzeichnung) werden bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rehabilitationsklinik Malterlehen“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 6. Februar 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
